



# Gesellschaftliche Verantwortung und berufliche Selbstverwaltung

Prof. Dr. Winfried Kluth  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

# Das Projekt

- Entwicklung eines **sachangemessenen Berufsrechts** für Berufsbetreuer.
- Ein Berufsrecht in dem sich Qualifikation und Verantwortung widerspiegeln, so dass „die Gesellschaft“ dem Berufsstand vertrauen kann.
- Errichtung einer **funktionsgerechten Berufsorganisation**.
- Eine Berufsorganisation, die sowohl die Qualitätsstandards als auch das Vertrauen in die Berufsträger nachhaltig absichert.

# Die Ausgangslage: warum ist ein solches Projekt nötig?

- Es gibt zwar einen **allgemeinen Rechtsrahmen** für die Bestellung und die Tätigkeit von (Berufs-)Betreuern.
- Dieser wird aber in Bezug auf seine **Inhalte** und die **Regelungstiefe** nicht der großen Bedeutung der Tätigkeit für die Betreuten und die Gesellschaft gerecht.
- Das zeigt ein **Vergleich** mit dem Berufsrecht anderer freier Berufe, denen eine ähnliche Bedeutung zukommt.
- Bei diesen Berufe sind detaillierte gesetzliche Anforderungen an die **Zugangsqualifikation**, Maßnahmen der **Qualitätssicherung** und **Weiterbildung** sowie besondere Instrumente der **Berufsaufsicht** die Regel.

# Was sind die Gründe?

- Freie Berufe sind **Vertrauensberufe**.
- Sie sind Ausdruck einer tiefgreifenden **Arbeitsteilung** in einer freien Wissensgesellschaft.
- Die Gesellschaft **delegiert** wichtige Handlungen und Entscheidungen auf besonders qualifizierte Berufsträger.
- Dadurch werden Familien und der Staat **entlastet**.
- Voraussetzung ist ein **hohes Maß an Vertrauen** in die Integrität der Berufsträgerinnen und Berufsträger.

# Die Zielsetzungen

- Ein **differenziertes Berufsrecht**, das den Standards vergleichbarer reglementierter freier Berufe entspricht.
- Dabei sind die **unionsrechtlichen Vorgaben** (aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie) zu beachten.
- Zwingend sind klare Regelungen zu den Bereichen:
  - Zugang zum Beruf, insbes. nachzuweisende Qualifikation
  - Qualitätsanforderungen an die Berufsausübung
  - Qualitätssicherungsinstrumente
  - Berufsaufsicht

# Die Instrumente

- Ein detaillierteres Berufsrecht (eigenes **Berufsgesetz** oder integriert in das BGB).
- Eine kompetente **institutionelle Struktur** für die Bereiche
  - Berufszulassung
  - Qualitätssicherung einschließlich Weiterbildung
  - Berufsaufsicht
- Welche Organisation kann diese Aufgaben übernehmen?

# Berufskammer als Lösung?

- **Aktuelles** Modell: **Aufgabenteilung** zwischen staatlichen Stellen und privatem Berufsverband.
- **Alternatives** Modell – wie bei den meisten reglementierten freien Berufen: **Berufskammer** unter staatlicher Rechtsaufsicht.
- Die **Gründe für das alternative Modell** erschließen sich durch einen Blick auf die Historie und die Struktur von Berufskammern und den Vergleich von Kammern und Verbänden.

# Die Grundidee der Kammer-Selbstverwaltung und ihre Umsetzung im deutschen Recht

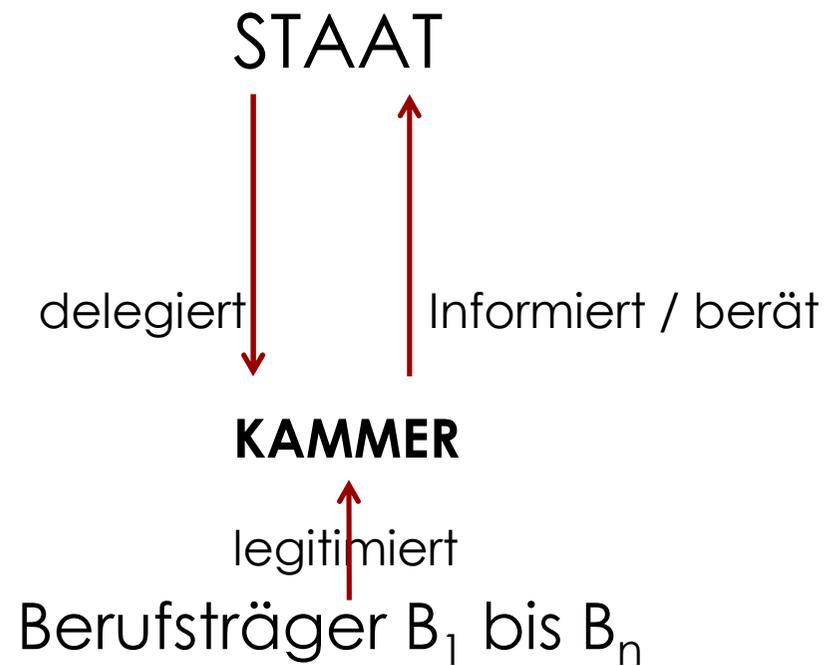
- Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach französischem Vorbild in Deutschland eingeführte Kammer-Selbstverwaltung beruht auf mehreren, gleich bedeutsamen **Leit-Gedanken**:
- Die Übertragung / Überlassung hoheitlicher Aufgaben auf einen Berufsstand zur Selbstverwaltung, um damit den **besonderen Sachverstand** und die **Verwaltungskraft** (Ehrenamt) der Berufsträger für die Aufgabenerfüllung zu **nutzen**.
- Dies bedingt u.a. die **Pflichtmitgliedschaft**, damit die Entscheidungen der Kammern repräsentativ und gegenüber allen Mitgliedern demokratisch legitimiert sind.

# Die Grundidee der Kammer-Selbstverwaltung und ihre Umsetzung im deutschen Recht

- Zugleich werden die Kammern für die **sachverständige Beratung** staatlicher Stellen in die Pflicht genommen. Sie unterstützen damit die staatlicher Wissensgenerierung und tragen zu sachgerechten Entscheidungen bei.
- Schließlich dürfen (und müssen) Kammern die **Interessen** der Mitglieder vertreten und fördern.
- Dabei unterliegen sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts **strengerer Anforderungen** als die privaten Verbände (dazu später mehr).

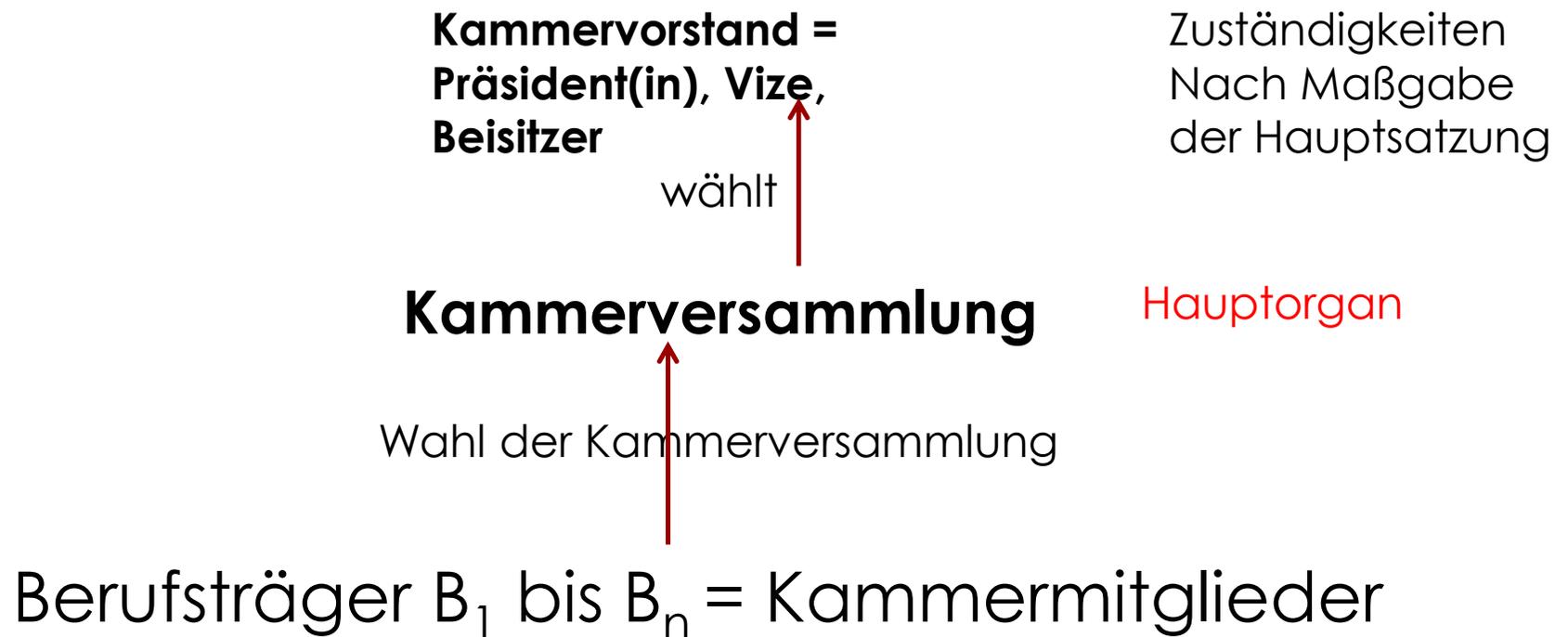
# Leitgedanken

10



# Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung in der Kammer

- Die Aufgaben der einzelnen Kammerorgane sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des **demokratischen Prinzips** sowie des Grundsatzes der funktionsgerechten Organstruktur zwischen den Organen verteilt.
- Die Entscheidung über **Grundsatzfragen** und die **Bildung / Besetzung der anderen Organe** ist der **Kammerversammlung** als Repräsentationsorgan aller Mitglieder (**Hauptorgan**) vorbehalten.
- Die laufenden Geschäfte sind dem **Kammervorstand** und der **Präsidentin** / dem **Präsidenten** in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zugewiesen.



# Kammern und Verbände: ein Vergleich am Beispiel von Interessenvertretung und Berufsaufsicht

## Kammern

- **Gesetzlich** errichtet als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Gesetzliche **Pflichtmitgliedschaft**.
- Kontrollmodell „**choice**“.
- **Hoheitliche** Befugnisse.
- Gesetzes- und Grundrechtsbindung.
- **Keine** Tariffähigkeit.

## Verbände

- **Freiwillig** errichtet als Verein oder in anderer privater Rechtsform.
- **Freiwillige** Mitgliedschaft.
- Kontrollmodell „**exit**“.
- Grundsätzlich **keine** hoheitlichen Befugnisse.
- Tariffähigkeit, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

# Kammern und Verbände: ein Vergleich am Beispiel von Interessenvertretung und Berufsaufsicht

## Kammern

- IdR Distanz zu politischen Parteien – Kammerpolitik verläuft idR nicht nach parteipolitischen Mustern.
- Besondere Anforderungen an die Sachlichkeit und Ausgewogenheit bei der Interessenvertretung.
- Zuständig für Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit.
- Angebot von Dienstleistungen.

## Verbände

- Distanz zu politischen Parteien unterschiedlich ausgeprägt.
- Grundrecht auf Polemik.
- Keine hoheitlichen Befugnisse im Bereich der Berufsaufsicht.
- Angebot von Dienstleistungen.

## Das Ehrenamt als zentrales Element der Selbstverwaltung

- Leitungsfunktion in den Kammern werden **ehrenamtlich** ausgeübt, d.h. neben der Berufstätigkeit und ohne Vergütung nur mit Aufwandsentschädigung.
- Die **Höhe** und Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung unterscheidet sich z.T. sehr erheblich und ist teilweise wegen ihrer Höhe umstritten (Handwerkskammern, Zahnärztekammern).
- Die hauptamtliche Geschäftsführung **unterstützt** und **berät** das Ehrenamt (**dienende** Funktion; Fachkunde).

# Aufgabenfelder

- **Berufszulassung:** teilweise Kammeraufgabe, teilweise einer staatlichen Behörde zugeordnet.
- **Berufsordnung:** wird durch die Berufskammer erlassen, wobei die Gestaltungsspielräume unterschiedlich groß sind.
- **Weiterbildung** und **Qualitätssicherung:** werden ebenfalls durch Satzungen der Kammer geregelt.
- **Bildungsangebote:** werden sowohl von den Kammern als auch von anderen Anbietern bereitgestellt: kein Monopol!

# Aufgabenfelder

- **Berufsaufsicht:** Ist Aufgabe des Vorstands, teilweise kombiniert mit eigener Berufsgerichtsbarkeit.
- **Beratung staatlicher Stellen:** dabei geht es um die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen für Gesetzgeber, Behörden und Gerichte.
- **Interessenvertretung:** Hier sind eine thematische Beschränkung auf die Kammeraufgaben und das Gebot der Sachlichkeit und Objektivität zu berücksichtigen. Grundlegende Positionen müssen durch die Kammerversammlung beschlossen werden.

# Finanzierung

- Erfolgt durch **Mitgliedsbeiträge** in Bezug auf die allgemeinen Kammeraufgaben ...
- ... und durch **Gebühren** oder **Entgelte** für die Dienstleistungsangebote.

# Verfahren

- Kammern müssen durch oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.
- Vorzugswürdig wäre aus meiner Sicht eine **bundesgesetzliche Regelung** und die Errichtung einer **Bundeskammer** mit der Möglichkeit, regionale **Geschäftsstellen** zu errichten.

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

[www.kammerrecht.de](http://www.kammerrecht.de)